

Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen
-Synopsis zwischen bisheriger Fassung und aktueller Beschlussfassung-

<i>Richtlinie in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.08.2019</i>	<i>Richtlinie in überarbeiteter Fassung</i>	<i>Anmerkungen</i>
<p>1. Allgemeines Gemäß § 23 Absatz 1 KiFöG stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung.</p>	<p>1. Allgemeines Gemäß § 23 Absatz 1 KiFöG stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 die Jahrespersonalkosten für 150 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 und ab dem 1. August 2025 befristet bis zum 31. Dezember 2026 die Jahrespersonalkosten für weitere 105 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung.</p>	<p>Mit der Änderung des § 23 Abs. 1 KiFöG wurden die PK ab dem 01.01.2025 von "für 100" auf "150" pFK erhöht. § 23 Abs. 1a (alt) mit PK für bisher befristete 50 pFK entfällt jedoch. Aufgrund des Übergangs der SprachFK in die Förderung nach § 23 kommen befristet Jahrespersonalkosten für 105 pFK hinzu.</p>
<p>2. Zielsetzung Kindertageseinrichtungen sollen zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern. Gefördert wird die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollbeschäftigtenäquivalent (VbÄ).</p>	<p>2. Zielsetzung Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, sollen den Spracherwerb anregen, zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern. Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist. Gefördert wird die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollbeschäftigtenäquivalent (VbÄ). Das einzusetzende Personal muss hierbei eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 KiFöG sein.</p>	<p><u>Ergänzungen:</u> "...für Kinder die nicht die Schule besuchen.../ ...Verlängerung der Öffnungszeiten..." (galten zuvor auch, wurde bisher an dieser Stelle noch nicht erwähnt) <u>Ergänzung:</u> "...sollen den Spracherwerb anregen..." (angepasst an geänderten § 23 Abs. 1 KiFöG) <u>Ergänzung</u> "Hinweis zur Qualifikation" (galt zuvor auch, die RL wurde an dieser Stelle nur konkretisiert)</p>

<p><u>2.1 Stellenumfang im Landkreis Jerichower Land</u></p> <p>Die Verteilung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt aufgrund der Zahl der in den Kindertageseinrichtungen am 01.03. des Vorjahres betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen. Auf den Landkreis entfallen daher Personalkosten für ca. 4,0 VbÄ. Der von der Größe der jeweiligen Kindertageseinrichtung abhängige unterschiedliche Unterstützungsbedarf soll durch folgende differenzierte Bemessung des Umfangs der Förderung entsprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 0,5 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von bis zu 100 Kindern - mindestens 0,8 VbÄ und bis zu 1,0 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von über 100 Kindern 	<p><u>2.1 Stellenumfang im Landkreis Jerichower Land</u></p> <p>Die Verteilung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt aufgrund der Zahl der in den Kindertageseinrichtungen am 01.03. des Vorjahres betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen. Der von der Größe der jeweiligen Kindertageseinrichtung abhängige unterschiedliche Unterstützungsbedarf soll durch folgende differenzierte Bemessung des Umfangs der Förderung entsprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,5 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von bis zu 100 Kindern die nicht die Schule besuchen - bis zu 1,0 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von über 100 Kindern die nicht die Schule besuchen 	<p>Der Hinweis zu den auf den Landkreis entfallenden VbÄ entfällt.</p> <p>Ergänzung: "...die nicht die Schule besuchen" (galt zuvor auch, wurde hier bisher nicht erwähnt) Der Zusatz "mindestens" entfällt.</p>
<p><u>2.2 Ziele der Förderung sind insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stärkung der Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) der Kinder, - die allgemeine Gesundheitsförderung, - die Stärkung der sprachlichen Bildung, - die Stärkung der inklusiven Bildung - der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen, - die Stärkung der Kinderbeteiligung, - die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern, - die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und - die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität. 	<p><u>2.2 Ziele der Förderung</u></p> <p>Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Träger in ihren Maßnahmen mindestens ein Kriterium aus dem Themenschwerpunkt sprachliche Bildung (Punkt 2.2.1) umsetzen.</p>	<p>Durch den Übergang der Sprachkita-Fachkräfte in die Förderung nach § 23 KiFöG (neu) erhält das Thema "Sprachliche Bildung" einen höheren Stellenwert als zuvor. Daher wird in der geänderten RL festgelegt, dass bei den, für die Förderung beantragten Themenschwerpunkten, mindestens das Thema Sprache berücksichtigt wird.</p>

	<p><u>2.2.1 Sprachliche Bildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anregung und Förderung des Spracherwerbs (insbesondere in Kitas mit hohem Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit nicht deutscher Familiensprache) - Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit (u.a. mit Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und Integration medienpädagogischer Fragestellungen). 	<p>Zur Thematik „Sprachliche Bildung“ wurden aus der bisherigen RL der Sprachkitas der Anwendungszweck bzw. Gegenstand der Förderung für die neue RL herausgelöst und hier als „Schwerpunkte“ gesondert erwähnt.</p>
	<p><u>2.2.2 Herstellung von Chancengleichheit und Ausgleich individueller Benachteiligungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stärkung der Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) der Kinder, - die allgemeine Gesundheitsförderung, - die Stärkung der inklusiven Bildung - der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen, - die Stärkung der Kinderbeteiligung, - die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern, - die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und - die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität 	<p>Eine Erwähnung der „Stärkung der sprachlichen Bildung“ als Unterpunkt (wie in § 23 bisher) erfolgt hier nicht mehr, da eine Herauslösung – Sonderstellung der Thematik „Sprachliche Bildung“ in der neuen RL erfolgt.</p> <p>Die Themenbereiche wurden in 2.2.1 und 2.2.2 neu gegliedert.</p>
<p>3. Verfahren</p> <p>Gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Geeignet sind Tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind.</p> <p>Um die Verteilung der Mittel transparent und nachvollziehbar zu gestalten, führt der Land-kreis ein Interessenbekundungsverfahren durch. Die Bewertung der jeweiligen Interessen-bekundung erfolgt durch die in Nummer 3.2. festgelegten Indikatoren.</p>	<p>3. Verfahren</p> <p>Gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Geeignet sind Tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind.</p> <p>Um die Verteilung der Mittel transparent und nachvollziehbar zu gestalten, führt der Landkreis ein Interessenbekundungsverfahren durch. Die Bewertung der jeweiligen Interessen-bekundung erfolgt durch die in Nummer 3.2. festgelegten Indikatoren.</p>	

Die erforderlichen Daten zum Indikator 1 sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu übermitteln. Die Daten zum Indikator 2 ermittelt der Landkreis.	Die erforderlichen Daten zum Indikator 1 sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu ermitteln . Die Daten zum Indikator 2 ermittelt der Landkreis.	
<p><u>3.1 Interessenbekundungsverfahren</u></p> <p>Allen Trägern von Kindertageseinrichtungen wird die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse für die Mittel nach § 23 KiFöG zu bekunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens ist durch den Träger eine vollständige Begründung einzureichen in der die entsprechenden Bedarfe in der Kindertageseinrichtung aufzuzeigen sind. Aufgrund der geschilderten Bedarfe sind eines oder mehrere der in Nummer 2.2. genannten Ziele zu konkretisieren. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die jeweiligen Ziele erreicht werden sollen.</p>	<p><u>3.1 Interessenbekundungsverfahren</u></p> <p>Allen Trägern von Kindertageseinrichtungen wird die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse für die Mittel nach § 23 KiFöG zu bekunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens ist durch den Träger eine vollständige Begründung einzureichen in der die entsprechenden Bedarfe in der Kindertageseinrichtung aufzuzeigen sind. Aufgrund der geschilderten Bedarfe sind eines oder mehrere der in Nummer 2.2. genannten Ziele zu konkretisieren. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die jeweiligen Ziele erreicht werden sollen.</p>	
<p><u>3.2 Indikatoren</u></p> <p>Indikator 1 – Pädagogischer Indikator</p> <p>Anteil der Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl</p> <p>Ein besonderer Betreuungsbedarf im Sinne dieser Richtlinie besteht bei Kindern mit diagnostizierten oder mindestens hinreichend dokumentierten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erheblichen Störungen im Sozialverhalten, - Entwicklungsrückständen von mindestens 6 Monaten, - Sprachentwicklungsstörungen, 	<p><u>3.2 Indikatoren für die Bestimmung der besonderen sozialen Herausforderungen</u></p> <p>Indikator 1 – Pädagogischer Indikator (durch den Träger zu ermitteln)</p> <p>Anzahl der Kinder mit diagnostiziertem oder mindestens hinreichend dokumentiertem besonderen Betreuungsbedarf.</p> <p>Indikatoren für einen besonderen Betreuungsbedarf bzw. die Bestimmung besonderer sozialer Herausforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik) - Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten - Anteil der Kinder bei denen der Kindertageseinrichtung bekannt ist, dass den Eltern durch das Jugendamt Leistungen der Hilfen zur Erziehung gewährt werden 	<p>Ergänzung dient der Konkretisierung</p> <p>Ergänzung dient der Konkretisierung, wer tätig werden muss</p> <p>Formulierung z.T. aus alter RL übernommen</p> <p>Indikatoren, so wie in bisheriger „VO über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 und 1a KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel“ genannt, (in anderer Reihenfolge) eingefügt. Zuvor waren hier andere Indikatoren genannt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - autistischen Störungen, - sonstigen psychischen Störungsbildern und - bei Kindern bei denen der Kindertageseinrichtung bekannt ist, dass durch das Jugendamt den Eltern Erziehungshilfen gewährt werden. <p>Jedes Kind kann nur einer Kategorie zugeordnet und einmal gezählt werden.</p> <p>Indikator 2 – Sozialer Indikator</p> <p>Anteil der Kinder mit Kostenbeitragsübernahme im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden - Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen - Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten - Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund <p>Jedes Kind kann nur einer Kategorie zugeordnet und einmal gezählt werden.</p> <p>Indikator 2 – Sozialer Indikator (durch den Landkreis zu ermitteln)</p> <p>Anteil der Kinder mit Kostenbeitragsübernahme im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl</p>	<p>Eine neue, an die Änderung des § 23 KiFöG angepasste VO steht noch aus.</p>
<p><u>3.3 Ermittlung der Rangfolge</u></p> <p>Die für jeden Indikator ermittelten Kinderzahlen werden ins Verhältnis zur Gesamtkinderzahl gesetzt und die sich daraus ergebenden Prozentpunkte werden addiert. Bei Gleichstand ist die höhere Gesamtkinderzahl ausschlaggebend.</p>	<p><u>3.3 Ermittlung der Rangfolge</u></p> <p>Die für jeden Indikator ermittelten Kinderzahlen werden ins Verhältnis zur Gesamtkinderzahl gesetzt und die sich daraus ergebenden Prozentpunkte werden addiert. Bei Gleichstand ist die höhere Gesamtkinderzahl ausschlaggebend.</p>	
<p><u>3.4 Antragstellung</u></p> <p>Die Träger mit den höchsten Prozentpunkten aus dem Interessenbekundungsverfahren werden entsprechend der sich ergebenden Rangfolge zur Antragstellung für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufgefordert, soweit unter Berücksichtigung der in Nummer 2.1. festgelegten Stellenanteile und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (Personalkosten für ca. 4,0 VbÄ) eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet ist.</p>	<p><u>3.4 Antragstellung</u></p> <p>Die Träger mit den höchsten Prozentpunkten aus dem Interessenbekundungsverfahren werden entsprechend der sich ergebenden Rangfolge zur Antragstellung für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufgefordert, soweit unter Berücksichtigung der in Nummer 2.1. festgelegten Stellenanteile und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet ist.</p>	

<p>Den Trägern wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Den Trägern wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><u>3.5 Förderzeitraum</u> Die Förderung beginnt ab 01.08.2019 und erfolgt zunächst für zwei Jahre. Im zweiten Förderjahr erfolgt ein erneutes Interessensbekundungsverfahren.</p>	<p><u>3.5 Förderzeitraum</u> Die Förderung erfolgt jährlich, erstmals ab dem 1. August 2025, nachfolgend ab dem 1. Januar des Jahres und läuft jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres. Der Projektzeitraum der Fördermaßnahme ist vorerst auf 3 Jahre ausgerichtet, solange das Land Mittel nach § 23 KiFöG zur Verfügung stellt.</p> <p>Ein erneutes Interessensbekundungsverfahren vor Ablauf der 3 Jahre erfolgt nur, wenn eine bestehende Maßnahme vorzeitig beendet wird. Dabei ist der Umfang der vorzeitig beendeten Fördermaßnahme Grundlage des Förderumfangs des neuen Interessensbekundungs-verfahrens.</p> <p>Aus dem Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung in den Folgejahren abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Bewilligung der Zuwendung für das Vorhaben das volle Finanzierungsrisiko.</p>	<p>Zum Förderzeitraum ist in der bisherigen Sprachkita RL keine konkrete Angabe gemacht, es wird bei der Abrechnung jedoch von jährlichen Pauschalbeträgen gesprochen.</p> <p>Hier soll ersichtlich werden, dass die Maßnahme zwar grundsätzlich jährlich bewilligt werden soll, jedoch für einen Gesamtzeitraum von 3 Jahren kein erneutes IB-Verfahren durchzuführen ist. Es soll hervorgehen, dass bei vorzeitiger Beendigung einer Maßnahme kein IB-Verfahren für alle, sondern nur für den „freigewordenen“ Anteil der Förderung nach § 23 (für die verbliebene Restzeit) erfolgt.</p> <p>Hinweis neu, aus RL Sprachkita übernommen.</p>

<p>4. Form und Verteilung Die Auszahlung der Mittel erfolgt als Zuweisung und nach Mittelabruf.</p>	<p>4. Form und Verteilung Die Auszahlung der Mittel erfolgt als Zuweisung und nach Mittelabruf.</p>	
<p>5. Verwendungsnachweis Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch einfachen Verwendungsnachweis und einem Sachbericht.</p>	<p>5. Verwendungsnachweis Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch einfachen Verwendungsnachweis und einem Sachbericht, jeweils bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres des Bewilligungszeitraumes. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.</p>	<p>Ergänzung des Termins der Verwendungsnachweiseinreichung. Hinweis auf Formularnutzung neu.</p> <p>Hinweis zum Beschäftigungsnachweis aus RL Sprachkita übernommen.</p>
<p>Der Landkreis ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn Hinweise vorliegen, dass die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verausgabt werden können.</p> <p>Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.</p>	<p>Der Landkreis ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn Hinweise vorliegen, dass die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verausgabt werden können.</p> <p>Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.</p>	
<p>6. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft.</p>	<p>6. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.</p>	